

Sehr verehrter Mandant,  
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den vier von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und eine schöne Vorweihnachtszeit!

Mit besten Grüßen  
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

## Nonprofitrecht

### *Spendenrecht: Achtung bei Spenden von Kapitalgesellschaften*

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln können Spenden einer Kapitalgesellschaft zu verdeckten Gewinnausschüttungen und zur Versagung des steuerlichen Abzugs führen.

Im entschiedenen Fall hatte eine Familien-GmbH im Wesentlichen nur Zuwendungen an die Kirche erbracht, der die Anteilseigner angehörten. Jährlich waren so ca. 15.000 Euro an verschiedene Kirchengemeinden gespendet worden. Zuwendungen an andere Institutionen erfolgten daneben nicht.

Da die GmbH über einen längeren Zeitraum einseitig die Kirche der Anteilseigner unterstützte und dabei Beträge aufwendete, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Ertrags- und Vermögenslage der GmbH standen, nahm das Finanzgericht eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Die Unangemessenheit der Spenden folgte das FG aus der Höhe des Gewinns der GmbH, der sich in dem Spendenzeitraum zwischen 65.000 und 150.000 EUR bewegt hatte. In einem Spendenjahr hatte die GmbH sogar Verluste erwirtschaftet.

Urteil des FG Köln vom 23.08.2006, Az. 13 K 288/05

### *Spendenrecht: „Spenden“ an den eigenen Verein*

Der BFH hat klargestellt, dass Zuwendungen an den eigenen Verein nicht als Spenden steuerlich anerkannt werden können, wenn sie mit einer Gegenleistung verknüpft sind.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufnahme in einen Golfverein neben den sonstigen Beiträgen eine „Spende“ in Höhe von 15.000 DM geleistet.

Der BFH versagte den steuerlichen Abzug. Zwar könne ein Vereinsmitglied auch „seinem“ Verein spenden. Eine solche Spende sei aber steuerlich nicht anders zu behandeln wie jede andere Spende auch. Die Aufwendungen müssten daher freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.

Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die „Spende“ der Finanzierung der eigenen privaten Freizeitgestaltung des Mitglieds diene. Von allen Neumitgliedern sei erwartet worden, dass eine entsprechende Zahlung erfolgte. Diese Erwartung sei regelmäßig erfüllt worden. Ein Steuerabzug sei aber ausgeschlossen, wenn die Zuwendung unmittelbar und ursächlich mit einem gewährten

Vorteil, der nicht zwingend wirtschaftlicher Natur sein müsse, zusammenhänge.

Der BFH betont, dass bei einer einheitlichen Gegenleistung auch eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende "unentgeltliche" Leistung ausscheide.

Urteil des BFH vom 02.08.2006, Az. XI R 6/03

### ***Gemeinnützigkeitsrecht: Regelsteuersatz für Zweckbetriebe?***

Die schon im letzten Mandanten-Newsletter angekündigte Änderung/Verschlechterung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zweckbetrieben im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 hat am 24.11.2006 den Bundesrat passiert und wird nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Eine Änderung gegenüber dem zunächst vorgestellten Entwurf hat die endgültige Fassung allerdings erfahren. Der neue Gesetzestext lautet nun wie folgt:

*„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 [Anm.: ermäßigter Umsatzsteuersatz] nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.“*

Anders als noch im letzten Mandanten-Newsletter befürchtet, sollen mit dieser neuen Gesetzesfassung die in den §§ 66 bis 68 aufgeführten Zweckbetriebe (Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, Sportveranstaltungen, Museen, Theater, Kindergärten etc.) jetzt offensichtlich doch nicht mit dem Regelsteuersatz (von 19% ab 2007) besteuert werden.

Der Anwendungsbereich, der der Neufassung verbleibt, wird damit allerdings unklar. Denn auch gewöhnliche Zweckbetriebe gemäß § 65 AO dürften von der neuen Regelung nicht erfasst werden, selbst wenn sie in gemäß § 65 Nr. 3 AO unter engen Voraussetzungen zulässigem konkreten Wettbewerb mit nicht-gemeinnützigen Unternehmen stehen. Gewöhnliche Zweckbetriebe dienen nicht „in erster Linie“ der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, sondern gemäß § 65 Nr. 1 AO gerade ihren gemeinnützigen Zwecken, die nur durch den Zweckbetrieb erreicht werden können (§ 65 Nr. 2 AO).

Neben dem undurchsichtigen Anwendungsbereich bringt die Vorschrift außerdem neue Streitpunkte (was bedeutet „in erster Linie“, was „selbst“?) und sprachliche Unsauberkeiten (die Vorschrift spricht von „satzungsgemäßer“ Zwecken; die AO verwendet ansonsten durchgehend den Begriff „satzungsmäßig“) mit sich. Dem Gesetzgeber ist vorzuwerfen, wieder einmal vom Weg zur Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts abgekommen zu sein.

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 09.11.2006 (BR-Drs. 835/06)

### ***Gemeinnützigkeitsrecht: Reiki nicht gemeinnützig***

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kommt eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht in Betracht, wenn Satzungszweck die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Reiki (Heilen durch Handauflegen, wobei Energie vom Heiler auf die andere Person fließen und deren Beschwerden heilen oder zumindest lindern soll) sei. Bei Reiki handle es sich nicht um eine medizinische Therapiemethode, sondern um eine esoterische Heilslehre.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist fraglich. Dem § 52 Abgabenordnung (AO), der den Begriff der „gemeinnützigen Zwecke“ definiert, sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach die öffentliche Gesundheit ausschließlich mittels „medizinischer Therapiemethoden“ erfolgen müsse – ganz abgesehen davon, dass unklar bleibt, was die Finanzverwaltung unter diesem Begriff überhaupt versteht (Ist nur die konventionelle Schulmedizin gemeint oder fällt z.B. Akupunktur, die von den Krankenkassen unterstützt wird, obwohl sich ihre Wirksamkeit nach herkömmlichen Methoden nicht nachweisen lässt, ebenfalls hierunter? Warum dann aber nicht auch andere alternative Therapieansätze?).

Einrichtungen des ganzheitlich-esoterischen Sektors müssen sich nach dieser Entscheidung jedenfalls auf erheblichen Widerstand seitens der Finanzbehörden einstellen, soweit es um ihre Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft i.S. der §§ 51 ff. AO geht.

OFD Frankfurt v. 20.7.2006, S 0171 A - 157 - St 53

## ***Allgemeines Wirtschaftsrecht: Offenlegung „schwarzer Kassen“ nach Unternehmenskauf***

Verschweigt der Verkäufer eines Unternehmens jahrelang geführte schwarze Kassen, aus denen Mehrarbeit von geringfügig Beschäftigten „unter der Hand“ entlohnt wurde, kann der Erwerber den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Offenlegung der schwarzen Kassen zu einem sprunghaften Anstieg der zuvor ohne Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben geleisteten Zahlungen an Aushilfskräfte führt und dadurch der Gewinn nicht unerheblich vermindert wird.

Urteil des OLG Hamm vom 25.08.2006, Az. 11 U 39/05

## ***Allgemeines Wirtschaftsrecht: Interne Beschränkung der Vertretungsbefugnis des GmbH-Geschäftsführers***

Eine durch Gesellschafterbeschluss begründete interne Beschränkung der Befugnis des GmbH-Geschäftsführers, die Gesellschaft zu vertreten, führt - soweit der Vertragspartner die Beschränkung kennt oder diese für ihn erkennbar ist - stets zu einer Beschränkung der nach außen geltenden Vertretungsmacht.

Der Bundesgerichtshof stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt. Eine vom Geschäftsführer erkennbar in Überschreitung seiner Vertretungsbefugnis abgegebene Willenserklärung ist daher stets unwirksam.

Beschluss des BGH vom 19.06.2006, Az. II ZR 337/05

## ***Allgemeines Wirtschaftsrecht: Aktionäre können nicht in das operative Geschäft eingreifen***

Aktionäre können aufgrund der Höhe ihrer Anteile gemäß § 122 Abs. 2 AktG das Recht haben, durch Anträge in der Hauptversammlung über Änderungen des in der Satzung bestimmten Unternehmensgegenstandes Beschlüsse herbeizuführen.

Dieses Recht geht jedoch nicht so weit, dass sie in der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand vorschreiben können, wie diese ihre Geschäfte zu führen haben und welche Produkte entwickelt werden sollen. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht des Vorstands dar, die Geschäfte des Unternehmens zu leiten.

Beschluss des OLG Stuttgart vom 22.07.2006, Az. 8 W 271/06 und 272/06

## ***Arbeitsrecht: Verschwiegene weitere Beschäftigungen eines „Minijobbers“***

Ein so genannter Minijobber übte gleich mehrere Tätigkeiten aus, so dass seine Bezüge insgesamt die Einkommensgrenze für die Sozialversicherungspflicht überstiegen. Einem der Arbeitgeber gegenüber gab er jedoch an, über keine weiteren Einkünfte zu verfügen.

Als die Überschreitung der Einkommensgrenze bekannt wurde, verlangte die Krankenkasse die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Zu Recht, entschied das Hessische Landessozialgericht. Die Unkenntnis von den weiteren Minijobs des Mitarbeiters entbinde das Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Abführung der Beiträge.

Urteil des Hessischen LSG vom 21.08.2006, Az. L 1 KR 366/02

## ***Arbeitsrecht: Sonderzahlungen und umfassende Freiwilligkeitsvereinbarung***

Ein Arbeitgeber ging auf Nummer sicher und stellte in seinen Arbeitsverträgen klar, dass sämtliche Bonuszahlungen freiwillige Leistungen darstellen und auch bei wiederholter Zahlung keinen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers begründen.

Als das Unternehmen wegen der schlechten Auftragslage das 13. Monatsgehalt kürzte, zog eine Mitarbeiterin vor Gericht. Sie begründete ihren Anspruch damit, das 13. Monatsgehalt sei in der Vereinbarung nicht aufgeführt gewesen und müsse daher wie in den Vorjahren ungekürzt ausbezahlt werden.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main gab schließlich dem Arbeitgeber Recht. Einer ausdrücklichen Erwähnung aller denkbaren Sonderleistungen und Bonuszahlungen bedurfte es nicht. Nach der verwendeten Formulierung war klar, dass sich der Freiwilligkeitsvorbehalt auf alle Zahlungen außer den laufenden Löhnen und Gehältern erstrecken sollte.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 26.07.2006, Az. 22 Ca 1926/06

## ***Arbeitsrecht: Unzulässige Rückforderung von Ausbildungskosten***

In einem Arbeitsvertrag eines technischen Überwachungsvereins war vereinbart, dass der Arbeitnehmer nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung als amtlich anerkannter Sachverständiger eingesetzt werden sollte.

Die Vereinbarung enthielt unter anderem folgende Klausel: „Die voraussichtlichen Ausbildungskosten werden ca. 7.500 Euro betragen. Sie gelten für die Dauer von 2 Jahren ab dem Ausbildungsende als

*Vorschuss. Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit beendet, verpflichtet sich der Mitarbeiter, den Betrag, der nach abgeschlossener Ausbildung genau ermittelt und dem Mitarbeiter gesondert mitgeteilt wird, anteilig zurückzuzahlen. Dabei wird für jeden Monat 1/24 verrechnet."*

Ein knappes Jahr nach Beendigung der Ausbildung kündigte der Mitarbeiter. Daraufhin forderte der Arbeitgeber von ihm die Ausbildungskosten in Höhe von 5.028,93 Euro zurück.

Das Bundesarbeitsgericht erklärte die Rückzahlungsklausel für unwirksam und wies die Zahlungsklage ab. Beanstandet wurde, dass die Rückzahlungspflicht ohne Rücksicht auf den Beendigungsgrund bestehen sollte. Das Unternehmen hätte nach der streitgegenständlichen Klausel die Ausbildungskosten auch dann entsprechend der vereinbarten Staffelung zurückverlangen können, wenn der Arbeitnehmer für die Beendigung keinerlei Anlass gegeben hätte. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung unzulässig.

Urteil des BAG vom 11.06.2006, Az. 9 AZR 610/05

### ***Wettbewerbsrecht: Werbung mit Preisen ohne Mehrwertsteuer wettbewerbswidrig***

Der Media Markt Mannheim darf nach einem Urteil des LG Mannheim, das durch das OLG Karlsruhe bestätigt wurde, nicht mehr damit werben, dass Kunden keine Mehrwertsteuer zahlen.

Geklagt hatte ein Mitwettbewerber, der darlegte, dass die Aktionspreise nicht den Normalpreisen abzüglich eines 16%-igen Nachlasses entsprächen, sondern vielmehr höhere Preise der Berechnung zugrunde gelegt worden seien. Die Werbung mit einem Mehrwertsteuerabzug sei somit irreführend und unzulässig.

Allein die Behauptung der Beklagten, es habe sich bei den vorgetragenen Ausgangspreisen für die Berechnung um Sonderangebote gehandelt, konnte nichts an der Entscheidung der Richter ändern, dass künftig nicht mehr mit solchen Aktionen geworben werden darf.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 08.11.2006, Az. 6 U 227/05  
Pressemitteilung vom 08.11.2006

### ***Wettbewerbsrecht: Werbung mit Umweltschutz nicht wettbewerbswidrig***

Der BGH hat ein Urteil gekippt, wonach es der Brauerei "Krombacher" untersagt wurde, mit dem Schutz des Regenwaldes Werbung zu machen.

Anlass für die Rechtsstreitigkeit war eine Werbekampagne von Krombacher, wonach mit jedem gekauften Bierkasten jeweils ein Quadratmeter Regenwald geschützt werden sollte.

Anders als die Vorinstanzen waren die Karlsruher Richter der Ansicht, dass eine solche Werbung

grundsätzlich nicht irreführend i.S.d. UWG sei. Jedoch sei es nun Aufgabe der Vorinstanzen, zu klären, ob die durch die Werbekampagne entstandenen Erwartungen der Verbraucher in relevanter Weise enttäuscht worden seien, wozu Krombacher konkrete Zahlen vorlegen müsse.

Grundsätzlich müsse aber nicht darüber informiert werden, wie der Regenwald konkret geschützt werde. Eine solche Informationspflicht bestehe nicht und mache deshalb eine Werbung ohne konkrete Angaben nicht wettbewerbswidrig.

Urteile des BGH vom 26.10.2006, Az. I ZR 33/04 und I ZR 97/04  
Pressemitteilung Nr. 147/2006

### ***Markenrecht: Markenrechtliche Ansprüche des "Lindt-Goldhasen"***

Bereits 2001 hat der Schokoladenhersteller Lindt beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Eintragung der Gemeinschaftsmarke bestehend aus einem in Goldfolie eingewickelten sitzenden Schokoladenhasen mit rotem Halsband und Glöckchen sowie dem Schriftzug "Lindt GOLDHASE" erreicht.

Jetzt hatte der Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden, ob aufgrund dieser Eintragung Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche von Lindt gegenüber dem Unternehmen "Riegelein" bestehen.

Die Beklagte vertreibt ebenfalls einen in Goldfolie eingewickelten Schokoladenhasen, auf dem eine rotbraune Schleife aufgedruckt ist und der den Schriftzug "RIEGELEIN CONFISERIE" trägt.

Die Vorinstanzen hatten angenommen, dass der Gesamteindruck der Klagemarke vor allem durch den Schriftzug "Lindt GOLDHASE" geprägt sei und somit die begehrten Ansprüche nicht bestünden.

Der Bundesgerichtshof hingegen stellte fest, dass auch das rote Halsband und das Glöckchen mit zu berücksichtigen seien. Außerdem habe das Berufungsgericht nicht hinreichend beachtet, dass nach der von den Klägerinnen vorgelegten Verkehrsbefragungen von einer hohen Kennzeichnungskraft von Form und Farbe auszugehen sei.

Das Berufungsurteil wurde somit aufgehoben und der Rechtsstreit an die Unterinstanzen zurückverwiesen.

Urteil des BGH vom 26.10.2006, Az. I ZR 37/04  
Pressemitteilung Nr. 146/2006

### ***Markenrecht: Verwendung von hotmail.com in Spam-E-Mails stellt Markenrechtsverletzung dar***

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe steht der Microsoft Corporation ein Unterlassungs- und

Schadensersatzanspruch gegen einen Internetbetreiber zu, der unter der Bezeichnung „hotmail.com“ Spam-E-Mails versendet hatte.

Microsoft ist Betreiberin des Internet-Dienstes „hotmail“ und hat als solche die Marke „hotmail“ für sich registrieren lassen.

Das Oberlandesgericht sah es als bewiesen an, dass der Beklagte, der Internetseiten mit pornographischem Inhalt betreibt, Spam-E-Mails versandte, die im Absenderadressfeld die Bezeichnung „@hotmail.com“ enthielten.

Wie das Gericht feststellte, hat Microsoft als Betreiberin des Internet-Dienstes „hotmail“ ein Interesse daran, dass das Zeichen „hotmail.com“ in der Absenderadresse erscheint. Aufgrund der Markenrechtsverletzung durch den Beklagten stand Microsoft daher sowohl ein Unterlassungs- als auch ein Schadensersatzanspruch zu.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 25.10.2006, Az. 6 U 35/06  
Pressemitteilung vom 02.11.2006

## Medienrecht

### *Internet-Recht: FC Bayern hat Ärger mit Internet-Plattform YouTube*

Weil die Internet-Plattform YouTube Spiele des FC Bayern München kostenlos zum Download angeboten hat, erwägt der Vorstand des Vereins nun gerichtliche Schritte gegen den Internetbetreiber.

Der Bundesligist bietet auf seiner Website in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom selber einzelne Spiele kostenpflichtig zum Download an. Durch das kostenfreie Angebot von YouTube sieht sich der Verein in seinen Exklusivrechten verletzt.

Auch die DFL will künftig verstärkt gegen Internetbetreiber vorgehen, in deren Portale Bundesligaspiele zum Download bereitstehen.

Online-Meldung von focus.de vom 02.11.2006

### *Internet-Recht: T-Online darf Verbindungsdaten nicht mehr speichern*

Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes darf T-Online künftig Verbindungsdaten seiner Kunden nicht mehr speichern, sondern muss diese löschen, sobald sich der Kunde ausgeloggt hat.

Im konkreten Fall hatte T-Online die Verbindungsdaten eines Kunden an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, nachdem der Verdacht einer Straftat entstanden war.

Der Kläger führte an, dass bei ihm als Nutzer einer Flatrate eine Speicherung der Verbindungsdaten nicht erforderlich gewesen sei.

Sowohl die Vorinstanzen als auch der Bundesgerichtshof gaben dem Kläger mit seiner Argumentation Recht.

Inwiefern dieses Urteil nun Konsequenzen auch für andere Kunden der T-Com nach sich ziehen wird, ist noch unklar.

Beschluss des BGH vom 26.10.2006, Az. III ZR 40/06

### *Internet-Recht: Jüngere Firmenbezeichnung hat Vorrang vor älterer Domain*

Jüngeren Firmenbezeichnungen haben grundsätzlich Vorrang vor älteren Domainregistrierungen.

Diese herrschende Rechtsprechung wurde nun durch das Oberlandesgericht Hamburg bestätigt. Durch die bloße Registrierung einer Domain würden noch keine besseren Kennzeichenrechte begründet.

Im konkreten Fall hatte der Beklagte unzählige Domains für sich registrieren lassen, diese jedoch jahrelang nicht benutzt. Inzwischen hatte der Kläger ein Unternehmen mit einer der Domain gleichlautenden Firmenbezeichnung gegründet.

Dem Kläger steht nach dem Urteilsspruch ein Freigabeanspruch gegen den Beklagten gem. § 8 Abs. 1 UWG zu, weil das streitgegenständliche Verhalten eine unlautere Behinderung des Wettbewerbs gem. §§ 3, 4 Nr. 10 UWG darstellt.

Urteil des OLG Hamburg vom 05.07.2006, Az. 5 U 87/05

### *VIP-Persönlichkeitsschutz: Einstweilige Verfügung gegen Fests Autobiografie*

Der Philosoph Jürgen Habermas hat eine einstweilige Verfügung erwirkt, in der es dem Rowohlt Verlag unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 250.000 Euro untersagt wird, Joachim Fests Autobiografie „Ich nicht“ weiterhin zu verbreiten.

Grund hierfür ist eine Passage in Fests Jugenderinnerungen, in der Habermas mit dem NS-Regime in Verbindung gebracht wird.

Eckhard Kloos, kaufmännischer Leiter des Rowohlt-Verlages erklärte, gegen die Einstweilige Verfügung Widerspruch einlegen zu wollen, weil diese einen erheblichen Eingriff in seinen wirtschaftlichen Betrieb darstelle. Zudem wurde bereits eine Neuauflage des Buches angekündigt.



Einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 02.11.2006, Az. 324 O 815/06  
Online-Meldung von focus.de vom 03.11.2006

### ***VIP-Persönlichkeitsschutz: Unzulässige Benutzung von Promi-Fotos***

Gleich in drei Fällen hatten deutsche Zivilgerichte über die unzulässige Benutzung von Promi-Fotos zu entscheiden.

Der ehemalige Bundesfinanzminister Oskar Lafontaine hatte gegen die Autovermietung Sixt geklagt, weil diese nach seinem Rücktritt 1999 ein Bild veröffentlichte, auf dem der Politiker durchgestrichen war. Die Unterschrift hierzu lautete: "Sixt verleast auch Autos für Mitarbeiter in der Probezeit."

Die BGH-Richter wiesen die Klage ab. Als Begründung führten sie an, dass durch die streitgegenständliche Abbildung zwar das Recht des Klägers am eigenen Bild verletzt worden sei. Jedoch fehle es an der Rechtswidrigkeit. So dürfe ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass das Bild im Rahmen einer Werbeanzeige verbreitet wurde, weil diese nicht allein kommerziellen Zwecken diene, sondern auch eine auf ein aktuelles Ereignis bezogene politische Meinungsäußerung in Form einer Satire darstelle.

Demgegenüber hat das Landgericht Hamburg dem Politiker Joschka Fischer einen Schadensersatzanspruch gegen den Axel-Springer-Verlag zugesprochen, weil dieser in unzulässiger Weise mit einem Foto von Fischer für die neue Zeitung "Welt kompakt" geworben hatte. Auf dem Foto waren die Gesichtszüge des Abgebildeten zu denen eines Kindes verjüngt worden. Nach der Begründung der Hamburger Richter leite sich die Höhe des Schadensersatzes aus einer fiktiven vom Kläger vergebenen Lizenz ab.

Auch Günther Jauch geht zur Zeit gerichtlich gegen die unerlaubte Veröffentlichung von Bildern seiner Hochzeit durch den Burda Verlag vor. Zusätzlich zum Schadensersatz wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts begehrt der Moderator auch Ersatz des Marktwerts der Fotos.

Urteil des BGH vom 26.10.2006, Az. I ZR 182/04  
Online-Meldungen von spiegel.de vom 25.10.2006, 27.10.2006

## **Sportrecht**

### ***Allgemeines Sportrecht: Müssen Vereine bald Polizeieinsätze bei Zuschauer-ausschreitungen selbst bezahlen?***

In Sachsen wird zur Zeit diskutiert, ob Vereine die Kosten für Polizeieinsätze bei Zuschauer-ausschreitungen selbst tragen sollten. Anlass hierfür sind die steigenden Gewalttätigkeiten in sächsischen Fußballstadien.

Bei der Partie zwischen dem Chemnitzer FC und dem FSV Zwickau flogen z.B. Feuerwerkskörper auf das Spielfeld und in die Fanblocks, so dass das Spiel für 15 Minuten unterbrochen werden musste. Zwickaus Präsident legte daraufhin sein Amt nieder, nachdem dies nicht die erste Ausschreitung von Zwickauer Fans war.

Auch beim Spiel Sachsen Leipzig gegen VFC Plauen kam es zu Gewalttätigkeiten durch Zuschauer, wobei 5 Polizeibeamte verletzt wurden. Sieben Personen wurden danach vorläufig festgenommen. Der Sächsische Fußball-Verband nahm diese Ereignisse zum Anlass, um zusammen mit dem Landessportbund ein Konzept zu erarbeiten, um solche Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern.

Online-Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 13.11.2006

### ***Allgemeines Sportrecht: Neuer Mann an der Spitze der Internationalen Amateur-Box-Föderation***

Der Taiwanese Chin-Kuo Wu ist neuer Präsident der Internationalen Amateur-Box-Föderation. Sein Vorgänger Anwar Chowdhry, der dieses Amt 20 Jahre lang inne hatte, verlor gegen ihn in einer Kampfabstimmung auf dem AIBA-Kongress in Santo Domingo.

Bereits 1998 war versucht worden, Chowdhry aus dem Präsidentenamt zu entheben. Grund hierfür waren die vielfachen Korruptionsvorwürfe gewesen, die mehrere Male fast zu einem Ausschluss von den Olympischen Spielen geführt hätten.

Der neue Amtsinhaber Wu kündigte an, längst überflüssige und vom IOC bereits seit langem geforderte Reformen vorzunehmen.

Online-Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 10.11.2006

### ***Allgemeines Sportrecht: Sportausschuss fordert Steuerbefreiung für internationale Sportveranstaltungen***

Nach dem deutschen Einkommenssteuergesetz müssen Einnahmen von beschränkt Steuerpflichtigen aus „sportlichen Darbietungen“ grund-

sätzlich pauschal mit 20 Prozent versteuert werden. Befreiungen von dieser Steuerpflicht werden nur in engen Ausnahmefällen erteilt, nämlich dann, wenn vorab festgestellt wird, dass damit ein volkswirtschaftlicher Vorteil verbunden ist.

Der Sportausschuss des Deutschen Bundestages fordert nun die Abschaffung dieser Steuerpflicht, weil diese für den Sport in Deutschland ein enormes Hindernis darstelle.

So scheiterten z.B. Berlin und Hamburg mit ihren Bewerbungen um das Endspiel der UEFA-Championsleague und des UEFA-Cups, weil der Europäische Fußballverband hierfür eine umfassende Befreiung von der Quellensteuer gefordert hatte.

Online-Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 25.10.2006

### ***Profisport: Neuer Name für Europäische Football-Liga***

Die Europäische Football-Liga heißt seit dem 31.10.2006 „NFL Europa“ und hat ein neues Logo erhalten.

Damit soll die Verbundenheit zur Muttergesellschaft, der US-amerikanischen „NFL“, zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Umbenennung von NFL Europe in NFL Europa soll außerdem die Wichtigkeit von Deutschland für den Football-Profisport unterstrichen werden. In Deutschland ist der Großteil der an der NFL Europa teilnehmenden Teams ansässig.

Online-Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 31.10.2006



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228  
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**News und Urteile im Volltext  
finden Sie auch auf unserer Website**

**[www.winheller.com](http://www.winheller.com) > Aktuelles**

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**